

Arbeitsplatzsuche

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Fachkräfte, die einen Hochschulabschluss oder einen beruflichen Ausbildungsabschluss besitzen und einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen. Die Gültigkeitsdauer dieses Visums beträgt höchstens sechs Monate. Dieses Visum berechtigt zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden pro Woche, nicht jedoch zu einer Tätigkeit im Rahmen einer Festanstellung. Das Visum kann nach erfolgreicher Suche in Deutschland in einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Beschäftigung umgewandelt werden.

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten [Merkblatt „Hinweise zu ANABIN“](#) eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de//videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Identifikationsseiten des Passes	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.

3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	
4	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
5	Arbeitsplatzsuche	
<input type="checkbox"/>	Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache mit Angabe des angestrebten Arbeitsplatzes, der Branche und des Aufenthaltsortes	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Vorbereitung der Arbeitsplatzsuche (z.B. Einladung zu Vorstellungsgesprächen oder Korrespondenzen mit Unternehmen)	
6	Qualifikationsnachweise	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	
6a	Qualifikationsnachweise bei Hochschulqualifikation	
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom und notariell beglaubigte Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	<u>UND</u> Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses Zwei Auszüge aus der Datenbank anabin (www.anabin.kmk.org): Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit „H+“ bewertet sein muss, <u>UND</u> Auszug betreffend Ihren konkreten Hochschulabschluss, der entweder als „entspricht“ oder „gleichwertig“ anzusehen sein muss.	Der Hochschulabschluss in anabin muss nicht zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit „H+“ bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben. Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als „gleichwertig“ oder „entspricht“ anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: www.kmk.org/zab.html)
	<i>ODER</i> Nachweis der Anerkennung Ihres Studienabschlusses Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: www.kmk.org/zab.html	
<input type="checkbox"/>	<i>ODER</i> wenn Sie in einem reglementierten Beruf Arbeit finden möchten (einschlägig beispielsweise für Ärzte): Förmliche Anerkennung Ihres ausländischen Abschlusses durch die zuständige Anerkennungsstelle	Eine Auflistung der reglementierten Berufe in Deutschland finden Sie unter: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet Die in Ihrem Fall zuständige Stelle finden Sie bei www.erkennung-in-deutschland.de .
6b	Qualifikationsnachweis bei beruflichen Ausbildungsabschlüssen	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	<u>UND</u> Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden: - www.erkennung-in-deutschland.de - Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: +49 30 1815-1111 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

<input type="checkbox"/>	UND Anerkanntes B1-Sprachzertifikat (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Anerkannt sind derzeit Zertifikate folgender Anbieter: <ul style="list-style-type: none"> - Goethe-Institut e.V. - telc GmbH - ÖSD - TestDaF-Instituts e.V. - ECL Prüfungszentrum
7	Lebensunterhaltssicherung	
<input type="checkbox"/>	Einzahlung der erforderlichen Summe iHv 5.682 Euro auf ein Sperrkonto in Deutschland (Nachweis)	Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.
	<i>ODER</i> förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Vermerk „Bonität nachgewiesen“ und „Arbeitsplazsuche“. Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde. Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. ¹
	<i>ODER</i> Konto- bzw. Kreditkartenauszüge der letzten drei Monate	Für sechs Monate müssen eigene Mittel in Höhe von 5.682 Euro vorhanden sein (sollten Sie weniger Mittel zur Verfügung haben, kann ein Visum für einen kürzeren Zeitraum beantragt werden)
8	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)	
9	Reisekrankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die den gesamten Aufenthalt in Deutschland abdeckt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite .	
10	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Mastercard / Visa) oder in bar	
Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.		

Bearbeitungsdauer: Etwa ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

¹ Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht und davon ausgegangen werden kann, dass eine Bonitätsprüfung positiv ausfällt und die Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung in Deutschland gegeben ist. Der Verpflichtungsgeber muss über Vermögen in Deutschland, z.B. über ein deutsches Konto verfügen, sodass die Bonität des Verpflichtungsgebers als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann.